

Patientenadvokatur und Patientenentschädigungsfonds

Was kann Deutschland aus dem österreichischen Modell lernen? – Bericht über das 8. Kammerkolloquium der Ärztekammer Nordrhein

von Ulrich Smentkowski*

Die in zahlreichen Gesetzen festgelegten und mittlerweile in einer Patientenrechtscharta zusammengefassten Patientenrechte gewährleisten Patienten in Deutschland eine gesicherte Position bei der Wahrnehmung und Geltendmachung ihrer Rechte im Gesundheitswesen. Beispielhaft seien hier nur das Recht auf freie Arztwahl, die auf hohem Niveau definierten Normen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz und nicht zuletzt eine im internationalen Vergleich sehr gute Ausgangslage für die Durchsetzung von Haftungsansprüchen aus fehlerhafter ärztlicher Behandlung genannt.

Trotz dieser guten Ausgangssituation und vielfältiger Initiativen zur weiteren Verbesserung der Stellung des Patienten im Gesundheitswesen wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder die Forderung nach Stärkung der Patientenrechte erhoben, gerade auch für die Geltendmachung von Behandlungsfehlern.

Patientenadvokaturen

Im Nachbarland Österreich ist die Aufgabe der Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Patienten und pflegebedürftigen Menschen seit 1994 den Patienten- und Pflegeadvokaturen übertragen, die in jedem Bundesland eingerichtet sind. Über deren Arbeit berichtete und diskutierte mit den Teilnehmern des 8. Kammerkolloquiums der Ärztekammer Nordrhein kürzlich in Düsseldorf der Patienten- und Pflegeadvokat des

Landes Niederösterreich (NÖ), Dr. Gerald Bachinger.

In seinem Vortrag ging Bachinger zunächst auf die Aufgaben, Zuständigkeiten und Vorgehensweise der niederösterreichischen Patienten- und Pflegeadvokatur ein, die ihren Sitz in dem mit rund 1,5 Millionen Einwohnern und knapp 4.800 Ärztinnen und Ärzten größten österreichischen Bundesland in St. Pölten hat.

Bachinger hob hervor, dass es sich bei der von ihm geleiteten Einrichtung nicht um eine Selbsthilfeeinrichtung der Patienten, sondern um ein Organ des Landes handelt, das heißt um eine Serviceeinrichtung, die sich im gesetzlichen Auftrag und kostenlos umfassend mit der Behandlung von Beschwerden im Gesundheits- und Sozialwesen befasst. Als „Sprachrohr“ von Patienten sucht sie im Konfliktfall nach zufriedenstellenden Lösungen für Patienten und Heimbewohner, insbesondere strebt sie auch die außergerichtliche Abwicklung von Medizinschadensfällen an.

Nach Vorprüfung durch die mit einem Juristen, einem Arzt und einer Pflegefachkraft besetzte NÖ Patienten- und Pflegeadvokatur erledigt sich ein Großteil der Beschwerden, die die Vermutung einer ärztlichen Fehlbehandlung betreffen, bereits durch ein klärendes Gespräch mit dem betroffenen Patienten, sagte Bachinger.

In den Fällen berechtigter Vorwürfe versucht die NÖ Patienten- und Pflegeadvokatur in einem zweistufigen Verfahren zunächst, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer der

Krankenanstalt oder des Arztes – gegebenenfalls nach vorheriger Einholung eines medizinischen Sachverständigenutachtens oder nach Einschaltung der Schiedsstelle der zuständigen Landesärztekammer – eine Schadenersatzleistung zu erreichen.

Dies gelang im Jahre 2002 in 121 von 446 Beschwerdefällen, die sich 347-mal gegen Krankenanstalten und 99-mal gegen niedergelassene Ärzte richteten. Eine Befassung der Gerichte ist, so Bachinger, nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich. Die Anerkennungsquote ärztlicher Behandlungsfehler liegt damit in Niederösterreich bei rund 27 Prozent (zum Vergleich: in Nordrhein rund 36 Prozent). Die von den Haftpflichtversicherern ausgezahlten Entschädigungen bewegten sich ganz überwiegend in einer Größenordnung bis zu € 20.000, nur in Ausnahmefällen darüber und lediglich in einem Fall im sechsstelligen Bereich.

Entschädigungsfonds

Im Zuge der Bestrebungen um eine Verbesserung der Patientenposition ist ab dem 1. Januar 2001 mit der Einrichtung des so genannten Patientenentschädigungsfonds eine Ergänzung des haftungsrechtlichen Systems geschaffen worden. Sie ermöglicht für Fälle der Behandlung in so genannten Fonds-Krankenanstalten (nicht bei Behandlung durch niedergelassene Ärzte), bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht zweifelsfrei besteht, aber doch nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine solche bestehen, oder aber

* Ulrich Smentkowski leitet die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.

für Schadensfälle, bei denen ein komplikationsreicher Behandlungsverlauf zu einem seltenen und außergewöhnlich schweren Gesundheitsschaden geführt hat, eine gewisse Entschädigung nach Billigkeitsgesichtspunkten.

Der in den österreichischen Bundesländern unterschiedlich hoch, in Niederösterreich mit € 962.000 dotierte Fonds wird ausschließlich durch die Solidargemeinschaft der Patienten als Zuschlag zu den Behandlungskosten mit € 0,73 je Behandlungs- („Verpflegs“-)Tag gespeist. Für die Entschädigungen, die aus dem Fond gewährt werden können, gilt in Niederösterreich ein Höchstbetrag von € 22.000, der in besonders gelagerten sozialen Härtefällen nur ausnahmsweise bis zu € 36.000 überschritten werden kann.

Zuständig für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung geleistet wird, ist der Patienten- und Pflegeanwalt als Geschäftsführer des Patienten-Entschädigungsfonds. Er führt zugleich den Vorsitz in der Patienten-Entschädigungskommission. Diese besteht aus einem Vertreter des für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Amtes der NÖ Landesregierung, einer weiteren rechtskundigen Person, einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten und einem Vertreter des Dachverbandes der NÖ Patienten-Selbsthilfegruppen. Sie prüft das vorgebrachte Entschädigungsbegehren und gibt eine Empfehlung gegenüber dem Geschäftsführer ab. Da die Zahlung einer Entschädigung aus dem Fond die zivilrechtliche Geltendmachung des Schadens nicht ausschließt, besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht, wenn dem Patienten wegen desselben Schadensfalles ein Schadenersatzbetrag vom Gericht zuerkannt oder von der Haftpflichtversicherung beziehungsweise dem Träger der betroffenen Krankenanstalt geleistet wird, und zwar bis zur Höhe dieses Betrages. Ausnahmen können auch

hiervon bei Vorliegen besonderer sozialer Härte gemacht werden.

Der Patienten-Entschädigungsfonds ist bis zum 31.03.2003 in bisher 52 Fällen von betroffenen Patienten in Anspruch genommen worden. Dabei wurde in 44 abschließend bearbeiteten Fällen 38-mal eine Entschädigung zuerkannt und 6-mal abgelehnt. Die im Jahre 2001 gezahlten 3 Entschädigungen lagen zwischen € 1.800 und € 3.600. Bemerkenswert ist noch, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entschädigung aus dem Fond nicht besteht; die Entscheidung über eine Entschädigung kann weder im Verwaltungs- noch im Gerichtswege angefochten werden.

Sachkundiger Ansprechpartner

In seiner Stellungnahme zu dem österreichischen Modell der Patienten- und Pflegeanwaltschaft sah der Vorsitzende der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Dr. jur. H. Dieter Laum, dessen Vorteile vor allem darin, dass der Patient in dieser Institution einen unabhängigen und sachkundigen Ansprechpartner findet, der ihn im persönlichen Dialog oder durch die Veröffentlichung von Informationen kostenfrei über seine Rechte belehrt und ihn bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wirksam unterstützt.

Zur Frage einer Übertragbarkeit auf Deutschland wies Laum aber auch auf den Nachteil einer neuen steuerfinanzierten Behörde hin, die – übertragen auf die Verhältnisse in Nordrhein mit seinen 9,3 Millionen Einwohnern und über 46.000 Ärztinnen und Ärzten – größer und teurer sein müsste. Dabei hob Laum hervor, dass sich die Ergebnisse in Niederösterreich nur unwesentlich von denen in Nordrhein unterscheiden, wo seit nun fast 28 Jahren die unabhängige Gutachterkommission bei der Ärztekammer dem Patienten in einem für ihn ebenfalls gebührenfreien Verfahren die Durchsetzung berechtigter Schadenser-

satzansprüche aus fehlerhafter ärztlicher Behandlung erleichtert.

Milderung von Härten

Überlegenswert erschien Laum die Einrichtung eines Entschädigungsfonds nach österreichischem Vorbild, der – anders als das für die Verschuldenshaftung geltende Alles-oder-Nichts-Prinzip – eine Möglichkeit bieten könnte, Patienten wenigstens teilweise zu entschädigen, wenn der im deutschen Zivilrecht geforderte Beweis des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Behandlungsfehler und dem eingetretenen Gesundheitsschaden nicht zu führen sei.

Als Beispiel nannte Laum die auch die Gutachterkommission nicht selten beschäftigenden Fälle verkannter Krebsdiagnosen, bei denen häufig nicht zu ermitteln ist, ob bei rechtzeitiger Erkennung und Behandlung eine Heilung möglich gewesen wäre. Darüber hinaus könnte eine solche Entschädigung nach Ansicht Laums Härten mildern, wenn es durch die Behandlung ohne Verschulden des Arztes zu sehr schwerwiegenden Folgen gekommen ist. Allerdings stelle sich auch hier zuallererst die Frage der Finanzierung, die unter den derzeit geltenden Bedingungen der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme in Deutschland sicher schwierig zu bewerkstelligen wäre. Laum äußerte auch verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf Lösungen, die eine gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen über Entschädigungszahlungen auszuschließen versuchten.

Zusammenfassend stellen die Einrichtungen von Patienten- und Pflegeanwaltschaften sowie von Patientenentschädigungsfonds interessante und leistungsfähige alternative Lösungen dar, die nach dem Erfahrungsbericht Bachingers in Österreich von allen Beteiligten im Gesundheitswesen voll akzeptiert sind. Eine Übertragbarkeit auf Deutschland, wo seit Jahrzehnten die außergerichtliche Streitschlichtung zwischen Patienten und Ärzten durch unabhängige Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen mit vergleichbaren Erfolgen etabliert ist, erscheint aus den dargelegten Gründen indes mehr als zweifelhaft.